

Satzung Förderverein Bärenstark der Grundschule Saulheim e.V.



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bärenstark der Grundschule Saulheim e.V.“.

Sitz des Vereins ist Saulheim.

Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz, VR 31033 eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Saulheim in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben, insbesondere durch:

- Hilfe für Schüler in besonderen Fällen
- Ausgestaltung des Schulgebäudes, der Klassenräume und des Schulhofs
- Unterstützung schulischer Veranstaltungen
- Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler und Lehrer sowie alle anderen natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein unterstützen wollen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Austritt zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - durch den Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.
 - durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Personen.
- Familienmitgliedschaft ist möglich.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung bei Ausgaben über 2500,- EUR

Ausschluss f) und Satzungsänderung g) beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden.

Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Aktives und passives Wahlrecht steht nur Personen zu, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - mindestens einem/er Beisitzer/in
 - einem Vertreter der Schulleitung
 - einem Vertreter des Schulleiterbeirats
- Vorstand im Sinne § 26 BGB sind erste/r Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart/in, je zwei vertreten gemeinschaftlich den Verein.
- Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Bei Ausgaben, die den Betrag von 2.500,- EUR übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, die einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke der Grundschule Saulheim zu verwenden.

Fassung vom 17. September 2020